

X 410 - 30

✓ ZUR STREITFRAGE

ÜBER DEN URSPRUNG

DES PRIVILEGIUM FRIDERICIANUM MAJUS

VON 1156.

EIN NACHTRAG ZU DEM AUFSATZE

VERSUCH EINER BEGRÜNDUNG MEINER HYPOTHESE ÜBER DEN URSPRUNG DES PRIVILEGIUM MAJUS VON 1156.

VON

JOSEPH CHMEL,

WIRKLICHEM MITGLIEDE DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

[Wien 1853.]

(Aus dem Novemberhefte des Jahrganges 1852 der Sitzungsberichte der philos.-histor. Classe der kais. Akademie der Wissenschaften [IX. Bd., S. 616] besonders abgedruckt.)

94/1121

MONUMENTA GERMANIAE
HISTORICA
Bibliothek

in der That nicht zu bezweifeln.

Es ist das eine Sache, die ich nicht bezweifeln kann.

Es ist das eine Sache, die ich nicht bezweifeln kann.

Es ist das eine Sache, die ich nicht bezweifeln kann.

Es ist das eine Sache, die ich nicht bezweifeln kann.

Es ist das eine Sache, die ich nicht bezweifeln kann.

Es ist das eine Sache, die ich nicht bezweifeln kann.

Es ist das eine Sache, die ich nicht bezweifeln kann.

Es ist das eine Sache, die ich nicht bezweifeln kann.

Es ist das eine Sache, die ich nicht bezweifeln kann.

Es ist das eine Sache, die ich nicht bezweifeln kann.

Es ist das eine Sache, die ich nicht bezweifeln kann.

Es ist das eine Sache, die ich nicht bezweifeln kann.

Es ist das eine Sache, die ich nicht bezweifeln kann.

Es ist das eine Sache, die ich nicht bezweifeln kann.

Es ist das eine Sache, die ich nicht bezweifeln kann.

Es ist das eine Sache, die ich nicht bezweifeln kann.

Es ist das eine Sache, die ich nicht bezweifeln kann.

Es ist das eine Sache, die ich nicht bezweifeln kann.

Es ist das eine Sache, die ich nicht bezweifeln kann.

Es ist das eine Sache, die ich nicht bezweifeln kann.

Es ist das eine Sache, die ich nicht bezweifeln kann.

Es ist das eine Sache, die ich nicht bezweifeln kann.

Es ist das eine Sache, die ich nicht bezweifeln kann.

Es ist das eine Sache, die ich nicht bezweifeln kann.

Es ist das eine Sache, die ich nicht bezweifeln kann.

Es ist das eine Sache, die ich nicht bezweifeln kann.

Es ist das eine Sache, die ich nicht bezweifeln kann.

Es ist das eine Sache, die ich nicht bezweifeln kann.

Es ist das eine Sache, die ich nicht bezweifeln kann.

Es ist das eine Sache, die ich nicht bezweifeln kann.

Es ist das eine Sache, die ich nicht bezweifeln kann.

Es ist das eine Sache, die ich nicht bezweifeln kann.

Es ist das eine Sache, die ich nicht bezweifeln kann.

Es ist das eine Sache, die ich nicht bezweifeln kann.

Es ist das eine Sache, die ich nicht bezweifeln kann.

Es ist das eine Sache, die ich nicht bezweifeln kann.

Es ist das eine Sache, die ich nicht bezweifeln kann.

Es ist das eine Sache, die ich nicht bezweifeln kann.

Es ist das eine Sache, die ich nicht bezweifeln kann.

Es ist das eine Sache, die ich nicht bezweifeln kann.

Als ich vor fünf Monaten in Folge einer hingeworfenen Bemerkung Dr. Wattenbach's (in seiner Abhandlung über „die österreichischen Freiheitsbriefe“ in unserem „Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen“ achter Band, S. 94) „dass ihm meine Ansicht über den Ursprung des *Fridericianum majus* durch König Ottokar II. ganz unwahrscheinlich scheine,“ rasch ehe noch selbe gedruckt war diese meine Hypothese zu begründen suchte, war ich entschlossen, durch längere Zeit zuzuwarten, bis von mehreren Seiten meine Gründe erörtert wären.

Ich wünschte sehr, dass die Frage über die Echtheit der so auffallenden österreichischen Freiheitsbriefe gründlich von den vaterländischen Geschichtsforschern untersucht werde, ich brachte sie deshalb zur Sprache.

Von einheimischen Historikern und Forschern verlautele bisher öffentlich nichts, obgleich so manche Stimmen im mündlichen Verkehre sich entweder als Zweifler oder als Gegner meiner Ansicht erklärt haben sollen.

Warum erheben sich nicht in unserm grossen Vaterlande bei einer so wichtigen Frage, die unserer gesamten früheren Geschichte (des zwölften bis fünfzehnten Jahrhunderts) eine ganz neue Grundlage aufdringt, tüchtige Kritiker? Ist denn das Interesse für unsere ältere Geschichte erkaltet?

Dafür hat sich von anderer Seite ein Kritiker gefunden und zwar ein gar gewaltiger und hat mit wenig Worten meine „Ansicht“ abgefertigt.

Da diese Abfertigung zum Theile vorbringt, was von jener Seite her gegen meine „Ansicht“ mündlich vorgebracht

wurde, so finde ich mich veranlasst zu — antworten, obgleich ich Polemik eben nicht liebe. — Ich fürchte sie auch nicht.

In Nr. 42 des „Literarischen Centralblattes für Deutschland“ (Leipzig, 1852. 16. October — Herausgeber Dr. Fr. Zarncke) S. 673—675 Rechtsgeschichte, berichtet ein Ungenannter über Wattenbach's früher genannten Aufsatz über die österreichischen Freiheitsbriefe und meine beiden Aufsätze (Hypothese und Versuch einer Begründung derselben). Er erklärt sich für Wattenbach und sagt über meinen „Versuch“ Folgendes:

„Was — die Sache selbst betrifft, so ruht Chmel's Beweisführung in ihrem Grunde auf einem unklar gedachten und ganz unrichtigen Satze. Die kaiserliche Hantveste, sagt Chmel, womit Margaret ihrem Gemahl a. 1252 ihr Land übergab, welche nach Ottokar's Reimchronik ein Beweis sein sollte, dass Margaret nach dem unbeerbten Absterben ihres Bruders der Lande Erbin wäre, könne nur das *Privilegium majus* gewesen sein; aus diesem allein, nicht aus dem *minus* gehe ihr, als der *senior filia*, Rechtsanspruch hervor. Aber Margaret war des letzten österreichischen Herzogs Schwester, Gertrud, ihre Concurrentin, dessen Nichte; eine Tochter war gar nicht vorhanden, das *majus* also, welches die *senior filia* zur Erbschaft ruft, gar nicht anwendbar. Wenn Ottokar hätte durch eine falsche Urkunde Margaret's Rechts sicher stellen wollen, so würde er wohl so haben schreiben lassen, dass er eine Collateralen-, nicht wie geschehen, eine Descendentenerbfolge nachweisen konnte, und der in *usibus feudorum* gewiss nicht unbewanderte italienische Notar hätte den *casus in terminis*, dass *senior soror* etwas ganz anderes sei, als *senior filia*, wohl besser als Chmel unterscheiden, und verstehen können, dass nicht der Vater, sondern ein Bruder beerbt werden sollte. Was Chmel weiter anführt, dass einzelne Sätze des *Privilegium majus* auf die damalige Lage König Ottokar's dem Reiche gegenüber berechnet erscheinen, hat an sich wenig Gewicht und in keinem Fall selbstständigen Werth. Ottokar konnte kein Privileg Österreichs dem Reichstage gegenüber geltend machen, wenn er nicht von Margaret her zu Recht Herzog von Österreich war. Ja wie thöricht hat er es doch mit dieser Fälschung angefangen, dass er alle jene exorbitanten Vorrechte nicht für sein unbestritten eigenes Land Böhmen, das auch wie Österreich kaiserliche Urkunden besass, sondern für das ihm gerade streitig gemachte

„für sein unsicherstes Besitzthum behaupten wollte! So ist Chmel's Ansicht in sich selbst widerlegt, und besteht Böhmer's von Wattenbach fest begründetes Urtheil in seinem ausschliessenden Rechte, „Wattenbach's Verdienst wird in unserer Rechtsgeschichte anerkannt bleiben, weil in der That der Inhalt des *Privilegium majus* nur in den staatsrechtlichen Verhältnissen Deutschlands zur Zeit Karl's IV. seine Stätte und Erklärung findet.“

Diesen Einwurf hatte ich von dieser Seite nicht erwartet! „Das *majus*, welches die *senior filia* zur Erbschaft ruft,“ sei „auf Margaret gar nicht anwendbar“, weil nur die Tochter des letzten Herzogs, nicht aber die Schwester erben könne; der Notar hätte also schreiben müssen; „*senior soror*“ wenn die Urkunde für Margaret's Recht Geltung haben sollte!

Das ist ein Sophisma, welches nicht der Leipziger Referent erfunden hat, ¹⁾ sondern das bereits vor hundert Jahren der Österreicher Lambacher in seiner Abhandlung: „*Demonstratio Juris seu Tituli quo Imp. Rudolphus Habsburgicus usus est, cum erectis ad culmen Imperii ditiones austriacas ab Ottocaro rege Bohemiae earum tum possessore, imperio vindicaret, easque inde in comitiis Augustae Vindelicorum celebratis anno 1282 filiis suis Alberto et Rudolpho in feudum concederet. Nunc primum ex genuino suo, planissimoque principio deducta*“ (Lipsiae 1754. 4.—p. 72) und dann später (1773) in seinem schätzbaren Werke: Österreichisches Interregnum etc. S. 13—15 aufgestellt hat.

Ihm folgte dann der österreichische Geschichtschreiber Adrian Rauch im dritten Bande seiner Geschichte (deren erster Band und ein Theil des zweiten (bis S. 149) bekanntlich von dem berühmten Publicisten Schrötter bearbeitet worden) S. 111—115.

Lambacher wie Rauch wurden zu dieser absonderlichen Behauptung, „dass Margaret von dem Erbrechte ausgeschlossen sei“ gebracht, weil sie das *Privilegium majus* für echt hielten, und doch den Rechtstitel König Rudolfs und des römisch-deutschen Reiches auf die von König Ottokar II. usurpirten Länder Österreich, Steiermark, Krain nicht läugnen konnten. Wäre die Urkunde

¹⁾ Ich glaube, derselbe sei übrigens auf diesen Einwurf von Wien aus aufmerksam gemacht worden, schwerlich hatte man in Leipzig (eigentlich Berlin) von diesem specifisch-österreichischen Einwande Kenntniss.

(majus) echt, so ist der Rechtstitel mehr als zweifelhaft. Sie fanden sich in einem Dilemma, aus dem sie nur den Ausweg dadurch fanden, dass sie behaupteten, der Satz von dem Erbrechte der *filia senior* leide keine Anwendung auf Margaret! — Eine Behauptung welche dem ärgsten englischen Rabulisten, der sich an Worte klammert, selbst wenn der Sinn das Gegentheil sagt, alle Ehre machen würde.

Wie? Margaret wäre keine *filia senior*? Margaret hatten nach dem berufenen Satze dieses *majus* bei ihrer Geburt das eventuelle Erbrecht, als eine *filia senior*, sie behielt dasselbe für alle Zeit, niemand konnte ihr es nehmen! Wäre ihr Bruder Friedrich der Streithare vor seinem Vater gestorben, wie seine Brüder Léopold (der älteste Sohn Leopold's VII.) und Heinrich, so wäre sie und nur sie nach dem Wortlaute als *filia senior* ihrem Vater unmittelbar nachgefolgt.

Als ihr Bruder Friedrich der Streithare 1246 kinderlos starb, trat ihr Erbrecht, welches nicht verloren gegangen war, sondern dessen Ausübung nur suspendirt gewesen, in volle Wirksamkeit.

Das *majus* gibt dem Herzoge von Österreich im Abgange erbfähiger Kinder sogar das Recht seine Länder wem immer zu schenken und zu vermachen, und es sollte dieses „exorbitante“ Recht nicht etwa zum Nachtheile der eigenen Familie gereichen, sondern es war ein Vortheil mehr!

Wie könnte man glauben, dass alle habenbergischen Sprösslinge ausgeschlossen bleiben (bis auf eine ältere Tochter) und ein ganz Fremder als Erbe erklärt werden dürfe.

Wahrhaftig eine solche Bestimmung, wenn sie im Sinne Lambacher's und Rauch's und des Leipziger Kritikers aufgefasst werden müsste, wäre die grösste Absurdität!

Und warum soll nur eine *filia senior* erben dürfen? Warum nicht allen Töchtern das Erbrecht zusprechen, wie das *minus* ausdrückt, welches dem Fabricator des *majus* vorlag?

Es muss in dieser Fassung des Artikels ohne Zweifel eine geheime Absicht verborgen sein, und der Nachdruck liegt offenbar nicht auf dem Worte *filia* sondern auf dem Worte *senior*.

Das Erbrecht wurde auf eine *filia senior* beschränkt.

Wozu diese Beschränkung? Wäre die Urkunde echt, so würde bei so exorbitanten Rechten das Erbrecht sämmtlicher habener-

gischer Sprösslinge gewahrt worden sein, ehe die Länder in fremde Hände zu gehen wären; wie absurd ist der Gedanke, die Gnade solle zum Nachtheile mehrerer Familienglieder dienen!

Wäre die Urkunde von Herzog Rudolf IV. oder irgend einem andern (als K. Ottokar) unterschoben, so wäre eine solche Beschränkung noch unbegreiflicher, ganz gegen das Familieninteresse. Anders ist es aber, wenn die Unterschreibung dieses *majus* auf die von mir angegebene Zeit (1274) gesetzt wird.

König Ottokar wollte durch diese Urkunde sein ausschliessliches Recht auf die österreichischen Lande, welches er von seiner ersten Gemahlinn der habenbergischen Princessin durch Schenkung erhalten zu haben vorgab (in seiner Unterredung mit dem Abgesandten König Rudolfs, dem Burggrafen von Nürnberg) begründen.

Zu diesem Ende musste der Ausdruck dieser Urkunde so lauten, wie ihn der Notar abgefasst hat.

Nicht eine Collateralen- sondern eine Descendentenerbfolge musste hervorgehoben werden, nur die letztere war die damals gültige — der Notar musste also das Erbrecht nicht einer *soror* sondern einer *filia* zuschreiben. Der Ausdruck *senior soror* wäre ganz und gar auffallend, und gegen alle *usus feudorum* gewesen; die Absichtlichkeit überdies wäre zu grell hervorgetreten.

Durch die Beschränkung des Erbrechts aber auf die *senior filia* wurden alle übrigen *filiae* ausgeschlossen, mithin auch ihre Nachkommen. Von den Sprösslingen der Babenberger lebten damals (1274) nur die Söhne der Constantia, jüngeren Schwester der Margaret, Albert und Dietrich von Meissen, Gertrud, die Tochter Heinrichs, Margaretens Bruder, und seine Enkelinn Agnes, deren Kinder ohnehin nicht erbfähig gewesen wären, so wenig als sie selbst. Der Artikel von der Erbfolge wurde mithin so gestellt, dass nach seinem Wortlaute nur Margaret erben konnte.

Die Tochter Heinrichs, des Bruders der Margaret, Gertrud, wurde ausgeschlossen, weil ihr Vater vor seinem Vater gestorben war, und selbst kein *heres filius* gewesen ist; die Söhne der Constantia wurden ausgeschlossen, weil ihre Mutter keine *senior filia* war, so lange Margaret lebte und schon vor derselben gestorben war.

Der Leipziger Kritiker meint, „Ottokar konnte kein Privileg Österreichs (das heisst jene „exorbitanten“ Vorrechte, welche ein jeweiliger Herzog von Österreich dem römisch-deutschen Reiche gegenüber diesem *mayus* zu Folge geniessen sollte) „dem Reichstage gegenüber geltend machen; wenn er nicht von Margarete her zu Recht Herzog von „Österreich“ war.“ — Allerdings, das ist vollkommen auch meine Ansicht.

Darum berief er sich auf das Recht seiner Gattin Margarete, der die österreichischen Lande als Erbtheil zugefallen waren und die dieselben ihm übergeben habe. Und zu diesem Behufe ward das *mayus* eben geschmiedet. — Der Leipziger will ein Factum läugnen oder ganz ignoriren; das ist es ja gerade, was Ottokar behauptete: „ich bin von meiner Gattin rechtmässiger Herr der österreichischen Lande, Niemand kann mir mein Recht nehmen.“

Desshalb kam es zum Krieg. Gladbt nun der Leipziger, die Begründung dieses von Margarete auf Ottokar übertragenen Rechtes liege auch im *minus*; so ist das ein gewaltiger Irrthum, in den übrigens gerade er (Leipziger) am wenigsten hätte verfallen sollen.

Ich sage, das *minus* habe nur Geltung gehabt (wenigstens in der Intention K. Friedrichs I.) für die Kinder (*fili* sive *filie*) des neuen Herzogs Heinrich und seiner Gemahlinn Theodora. Doch ist allerdings späterhin das *minus* theilweise auf alle Zeiten ausgedehnt worden, da K. Friedrich II. das Privileg seines Grossvaters im Jahre 1245 bestätigte.

Ich sage theilweise, weil die Artikel von der Erbfolge jedenfalls nur beschränkte Gültigkeit hatten. Gesetzt den Fall, dass die Worte des *minus*: „perpetuali jure sancientes, ut ipsi et liberi eorum post eos indifferenter filii sive filie eundem „Austrie ducatum hereditario jure a regno teneant et possideant — sich auf alle Nachkommen erstreckte, weil am Ende alle habenbergischen Sprösslinge, Knaben wie Mädchen, als Kinder des Ehepaares betrachtet werden können, welches dieses Privileg erwarb, so war doch das Recht, einen Nachfolger vorzuschlagen (*affectandi*) kein allgemeines, allen künftigen Herzogen eventuell zustehendes. Der Artikel sagt positiv: „Si autem predictus dux „Austrie patruus noster et uxor eius absque liberis decederint, libertatem habeant eundem ducatum affectandi cuiunque volu-

erint.“ Nur der *patruus noster* wird für seine willfährige Nachgiebigkeit nebst seiner Gemahlinn mit dieser *libertas* begnadigt.

Ich weiss wohl, dass der letzte Herzog Friedrich der Streitbare auch diese *libertas* sich arrogirt haben soll, aber er muss doch jedenfalls seiner Sache nicht sicher gewesen sein.

In dem sehr merkwürdigen Schreiben (s. *Monumenta boica* XXIX. II. 361, Nr. 29 und daraus von Meiller's Regesten der Babenberger S. 183 (Nr. 184) den dieses wichtige Schreiben vor Kurzem persönlich eingesehen hat und es für echt hält ¹⁾, das Herzog Friedrich am Vortage seines Todes (14. Juni 1246) an seinen getreuen Albero von Polhaim erlassen haben soll, heisst es: „Hinc est quod te „scire volumus, quod nos tempore nostri conflictus cum Hungaris sicut „scis habendi nos sicut speramus plenarie confessi quod dam testamentum confecimus, sed quasi occultum (?) propter „diversas causas, sicut apostolico per integre scripto (?) expressimus, propter hoc ut ipse tanto promcius possit et debeat „singula que statuimus auctoritate apostolica confirmare. Item „scias quod nos, nostram animam terram et homines, tunc temporis, „apostolice subiecimus dicioni ad hoc, ut tu et alii nostri ab iniustis „insultibus et grauaminibus possint interea ad ipsum papam appellare; donec illi consurgant, quibus ordinauimus terras „nostras.“

Gesetzt den Fall, was ich übrigens durchaus nicht glauben kann, das Schreiben sei echt und Friedrich der Streitbare habe in dieser Zeit der Gefahr aus Zerknirschung sich ganz und gar dem päpstlichen Stuhle, mit dem allerdings der genannte Kaiser Friedrich II. bereits in bitterster Zerwürfniß lebte, und den Schutz seiner Lande so wie die Bestätigung seines letzten Willens dem Papste anheimgestellt, so sind die Ausdrücke von der Art, dass sie durchaus kein evidentes Recht andeuten.

Warum soll das *Testamentum*, welches der Herzog nach abgelegter vollständiger Beichte gemacht haben soll, *quasi occultum* bleiben, selbst seinem Vertrauten? — Was ist bei offenkundiger Berechtigung zu scheuen? — Im Angesicht des Todes noch Winkelzüge? —

¹⁾ Es mag dieses Schreiben allerdings in den Schriftzügen der Mitte des 13. Jahrhunderts geschrieben sein, aber die Echtheit, gegen welche viel einzuwenden ist, kann die Schrift nicht beweisen.

Und der Ausdruck: „*donec illi consurgant, quibus ordinavimus terras nostras*“ deutet auf eine gewaltsame Behauptung (nicht des Rechtes sondern der Verfügung).

Man kann mithin aus diesem ohnehin äusserst verdächtigen Schreiben höchstens das Streben des letzten Herzogs entnehmen, seine Lande in solche Hände zu bringen, welche dem päpstlichen Stuhle genehm sind!

Es handelt sich aber nicht um diesen Brief, sondern um die Auslegung des *minus*! — Ich behaupte, dass dasselbe kein Recht der Verfügung über die erblos hinterlassenen Lande begründe.

Hatte auch Herzog Friedrich der Streibare ein Testament gemacht, das übrigens nie und von keiner Seite vorgebracht wurde, so würde es doch keineswegs von Seite des Kaisers und des römisch-deutschen Reiches Anerkennung gefunden haben.

Wie das *minus* ausulegen sei, lehrt die Geschichte, weder Kaiser noch Reich anerkannten ein Erbrecht der Babenberger oder ein Verfügungsrecht über die Lande. Erst durch die päpstliche Partei, um den Hohenstaufen diese unwillkommene Verstärkung zu entziehen, wurde das Erbrecht geltend gemacht.

Nur dem mächtigen böhmischen Königssohne Ottokar gelang es, sich des Erbes der Babenberger zu bemächtigen, begünstigt durch die Verhältnisse der kaiserlosen Zeit, durch das schreiende Bedürfnis der unglücklichen herrenlosen Lande und — durch Bestechung. Um aber auch einen Rechtstitel zu haben, heirathete er die Babenbergerin Margarete trotz ihrer vorgerückten Jahre. Bei der Hochzeit wurden ihm jene Urkunden übergeben, welche das Recht der Margarete, seiner Gemahlinn, begründeten; ich habe in meinem „Versuche einer Begründung meiner Hypothese“ dieses Factum näher erörtert aus dem Reimchronisten Ottokar Horneck und die Behauptung aufgestellt, die Ausdrücke des Chronisten deuten auf das *majus*, nur nach dem *majus* sei Margarete als ältere Tochter eines Herzogs von Österreich ¹⁾ die ausschliessende Erbin und nur nach dem *majus*

¹⁾ Bereits Pernoldus (Hantbaler) hatte (vgl. Rauch III, S. 112—115) das ausschliessende Erbrecht Margarethens als einer *senior filia* geltend gemacht, die von Lämblacher und Rautsch vorgebrachte Widerlegung seiner Gründe habe ich oben als Sophisma bezeichnet; der Artikel im *majus* spricht überhaupt von dem Aussterben männlicher Erben und weist die Erbschaft der

hat der letzte Herzog in Ermangelung erbfähiger Kinder das Recht, die Länder zu verschenken „*donandi et deputandi terras suas, cuicumque voluerit*“ — „*nec in hoc per imperium debet aliquialiter impediri.*“

Ich habe gesagt, der Reimchronist habe eine confuse Idee von der Existenz des *majus* gehabt und seine Ausdrücke beweisen wenigstens, dass zu seiner Zeit das *majus* existirt haben müsse, wenn auch die damals vorgebrachten Urkunden (bei der Vermählung 1252) ohne Zweifel das *minus* von 1156 und die Bestätigung des *minus* von 1245 gewesen sind. Ich glaube nämlich, wie ich schon früher auseinandersetzte, dass das *majus* für die Verhältnisse K. Ottokars II. im Jahre 1274—1275 gemacht worden sei, und dass die jedenfalls zweifelhaften und ungenügenden Ausdrücke des *minus* durch unzweifelhafte und auf Margaret ausschliessend passende ersetzt wurden, statt der *liberi, indifferenter filii et filie* wurde die *senior filia* gesetzt, statt des Ausdruckes *affectandi* wurde die *libertas donandi et deputandi* gewählt.

Zugleich wurden die allerdings schon bedeutenden Gerechtsame des *minus* auf ganz „exorbitante“ durch das „*majus*“ erweitert.

Auf diese „exorbitanten“ Vorrechte des Herzogs von Österreich und des Landes selbst muss man seine Aufmerksamkeit richten, wenn man die Zeit des Ursprunges dieses *majus* ermitteln will.

Auch Wattenbach verfällt in seiner Abhandlung in den unbegreiflichen Irrthum, wie so viele Andere, dass die Gerechtsame des *minus* dieselben seien im Grunde, wie die des *majus*, dass das letztere nur eine Paraphrase des ersteren sei. ¹⁾

Älteren Tochter zu, es ist nicht wahr, dass *ultimi ducis* steht, im natürlichen Laufe der Dinge stirbt der Herzog nicht in jungen Jahren, es konnte also ohne auffallend zu sein, der Wortlaut nicht anders lauten, zumal wo es sich um eine Descendenten-Erbfolge handelte.

¹⁾ S. Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, Bd. VIII. S. 94 sagt er: „Die Gründe dieser Ansicht (meiner vom ottokarischen Ursprunge des *majus*) kenne ich nicht, und muss gestehen, dass sie mir durchaus unwahrscheinlich vorkommt. Ottokars Bestreben ging ja nicht dahin, für Österreich so ganz besondere Rechte in Anspruch zu nehmen (?) sondern vielmehr nur, sich selbst einen Rechtstitel für den Besitz Österreichs zu verschaffen. Es findet sich aber in den Privilegien nichts, was nicht auch schon im *minus* zu lesen wäre.“ Sie!

„Ich glaube in meinem „Versuche einer Begründung meiner Hypothese“ S. 16 bis 24 nachgewiesen zu haben, dass das *majus* himmelweit verschieden sei von dem *minus*.

Der Zweck des *majus* war, dem Herzoge und allen seinen Ländern eine vom Reiche ganz unabhängige Stellung zu verschaffen, das wird man durch alle möglichen Törturen und Auslegungen des *minus* nicht herausbringen können!

Die sämtlichen Lande des österreichischen Herzogs (Landesherrn) sollen ein *territorium clausum* bilden, von welchem er der einzige Herr ist!

Das war aber das Streben König Ottokars, ganz besonders seit der Wahl König Rudolfs.

Nachdem er sah, dass die so ganz verschollene und durch die letzten Träger herabgewürdigte römisch-deutsche Krone zu neuer Macht und Bedeutung erhoben werden und er von derselben ausgeschlossen bleiben sollte, war es ihm darum zu thun, sich eine vom römisch-deutschen Reiche möglichst unabhängige Stellung zu erringen und zugleich sich den Besitz der Länder zu sichern, welche als Reichslehen demnächst entweder zu empfangen oder vielleicht gar als heimgefallen abzutreten waren.

In diese Zeit fällt die Unterschlebung des *majus*, dabei bleibe ich, ich stelle diesen Satz nicht mehr als „Hypothese“ auf, sondern als eine „historische Wahrheit“, von der ich mich überzeugt halte. Wie kann Herr Wattenbach die ganz unhistorische Behauptung aufstellen, dass „Ottokars Streben nicht dahin gegangen sei „für Österreich so ganz besondere Rechte in Anspruch zu nehmen, „sondern vielmehr nur, sich selbst einen Rechtstitel für den Besitz „Österreichs zu verschaffen“?!

König Ottokar wollte alleiniger Herr in seinen sämtlichen Ländern sein, besonders seit der Wahl Rudolfs seines Gegners.

Darum duldete er es nicht, dass seine Unterthanen dem neu gewählten römisch-deutschen Könige Rudolf anhiengen; aber nicht bloss seine Unterthanen wurden auf den blossen Verdacht hin, mit Rudolf in Verbindung zu stehen, aufs bitterste verfolgt, sondern die Reichsfürsten, den Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Passau, Freisingen, Regensburg u. s. w., welche so beträchtliche Güter in Österreich, Steiermark, Kärnten, Krain etc. besaßen, wollte er zwingen, seine Partei zu ergreifen, und als sie

sich dess weigerten, wurden ihre Güter, ihre Vasallen, ihre Leute überfallen, die „böhmische Tyrannei“ begann. — K. Ottokar's Massregeln sollten eben durch das *majus* gerechtfertigt und begründet werden.

Daher der Satz: *Imperium quoque nullum feudum habere debet Austria in ducatu.*

Gegen diese Prätionen nun suchten die geistlichen Reichsfürsten (insbesondere Salzburg, Regensburg, Passau) Schutz und Schirm bei — König Rudolf und dieser bestätigte am 4. August 1274 zu Hagenau die sämtlichen Privilegien derselben (s. *Monumenta boica* Bd. XXIX, 2. S. 510, 511).

Rudolf sagt in dieser wichtigen Urkunde, welche das erste Document der feindlichen Stellung des Besitzers der österreichischen Lande gegen das deutsche Reichsoberhaupt ist, Folgendes:

„Ad hoc (zur Bestätigung der Privilegien im Allgemeinen) „ministerialibus et eorum hominibus propriis, sub Imperialis „et nostre gratie regalis optentu precipimus et mandamus, ut ipsis, „tanquam veris eorum dominis (kein Anderer ist ihr Herr) „reverenter obediant devote serviant, et potenter „assistant, nec ad aliorum (etwa K. Ottokars), nisi ad Imperatoris, „vel Regis Romani servitia, sine speciali dominorum suorum „licentia, se conjungere vel transferre presumant, ne Ecclesie „hominum suorum obsequiis careant, et prelati predicti debito „defraudentur honore (mediatisirt werden). Preterea universa et „singula jura, quocumque vocabulo censeantur, que prelati „predicti et eorum Ecclesiis, in terris Austrie, Stirie, Karinthie et Bawarie competunt, in hominibus, possessionibus, jurisdictionibus, castris, bonis et feudis, seu rebus aliis quibuscumque, „ipsis et eorum Ecclesiis recognoscimus integrè et in totum, et „presentibus pollicemur, quod ad eorum potestatem et „dominium bona eadem, quando poterimus cicius, reducemus, „non obstante, si ab aliquibus potentibus, vi, vel metu, seu alias inciviliter, a predictis prelati, de prefatis bonis, sive possessionibus „aliquid improbe est extortum, que viribus vacua esse volumus; „et nullius habere roboris firmitatem. — Et ut animi nostri motum, „quo predictos amplectimur principes, res loquatur, et operis evidens „manifestet effectus, sententias et processus, quos iidem nostri principes, adversus eos, qui premissa vel aliqua premissorum violaverint,

„rite protulerint, vel habuerint, ratas habemus et gratas, ipsasque deo nobis propicio, cum ad hoc requisiti fuerimus, penali Iudicio efficaciter exequemur.“ — Und K. Ottokar hat keine Übergriffe gemacht? Hat sich nur einen Rechtstitel gesucht für den Besitz?!

Der Artikel: „Imperium quoque nullum feudum habere debet Austria in ducatu“ lässt sich aber aus dem *minus* nicht herausarguiren, etwa aus dem Artikel: „Statuimus quoque ut nulla magna vel parva persona in eiusdem ducatus regimine sine ducis consensu vel permissione aliquam iusticiam presumat exercebē.“

Die Ausübung der Gerechtigkeitspflege ist etwas ganz anders, als die verschiedenen Besitztitel des Eigenthums. Die Pflege der Gerechtigkeit übte der Herzog im Namen des Kaisers aus, dessen Vasall der Herzog war und blieb. Die Reichslehen aber waren und blieben Reichslehen auch nach der Ertheilung des *minus*, das lehrt die Geschichte. Erst nach dem Auftauchen des *majus* wurden die Reichslehen nichtgeistlicher Reichsfürsten und Reichsedlen Gegenstand des Streites und bekanntlich endete die Gewalt und der Krieg einen solchen Streit zum Beispiel bei den Reichsgrafen von Schaunberg, die sich als Vasallen des österreichischen Landesfürsten unterwerfen mussten, folglich ist der Satz: *Imperium quoque nullum feudum habere debet Austria in ducatu* nicht im *minus* enthalten.

Doch, man höre weiter: „si vero princeps aliquis vel alterius status, persona nobilis vel ignobilis cuiuscumque condicionis existat, haberet in dicto ducatu possessiones ab ipso (Imperio) jure feudali dependentes, has nulli locet seu conferat, nisi eas prius conduxerit a duce Austrie memorato; — cuius contrarium si fecerit, eadem feoda ad ducem Austriacae devoluta libere sibi ex tunc jure proprietatis et directi domini pertinebunt, principibus ecclesiasticis et monasteriis exceptis dumtaxat in hoc casu.“

Also, heisst es im *majus*: Eine solche Bestimmung, dass alle bisherigen Reichslehen Afterlehen (der österreichischen Herzoge) werden sollen und zwar bei Strafe der Confiscation, von der nur die Güter der geistlichen Fürsten und der Klöster ausgenommen sind (das heisst von der Confiscation), ist das *non plus ultra* von Unabhängigkeit vom Reiche. Und das sollte zuerst dem Herzoge Rudolf IV. 1359 eingefallen sein?!

Wir wollen die Geschichte und die Urkunden zu Rathe ziehen. Bekanntlich gab es in Österreich brandenburgische Lehen, deren Ursprung wohl dunkel ist, aber jedenfalls von dem Burggrafen von Nürnberg sich herschreiben.

Der um König Rudolf I. vielverdiente Burggraf Friedrich von Nürnberg ward bald nach der Besitznahme Österreichs mit nicht unbedeutenden Gütern belehnt, die er als Reichslehen erhielt und als solche fortwährend behauptete, selbst gegen die Ansprüche des neuen Herzogs Albrecht, des Grossvaters unseres vielgenannten Rudolfs IV.

Herzog Albrecht, der auf seine Gerechtsame und Privilegien den grössten Nachdruck legte und viel zu kämpfen und zu streiten hatte, bis er die von seinem Vater in den ersten Jahren der Besitznahme der österreichischen Länder ertheilten Begünstigungen und Freiheiten (Reichsunmittelbarkeit u. s. w.) wieder nach und nach abolirte und seine Oberherrlichkeit feststellte, verlangte ohne Zweifel in der Überzeugung von seinem Rechte, das auf das von seinem Vater bestätigte *majus* basirt war, dass der Burggraf seine Reichslehen von ihm als österreichischen Landesherrn empfangen, er mag sogar mit Confiscation derselben im Weigerungsfalle gedroht haben.

Burggraf Friedrich von Nürnberg wendete sich an seinen königlichen Freund Rudolf, den Vater des auf seine Gerechtsame so eifersüchtigen Herzogs Albrecht. K. Rudolf, der öfter Gelegenheit hatte, den Vermittler und Zurechtweiser zu machen rücksichtlich des Benehmens seines Sohnes (man erinnere sich an sein Schreiben zu Gunsten des Bischofs von Passau), erklärt in einer Urkunde, welche mehrfach abgedruckt ist, zuletzt bei Spiess (Archivische Nebenarbeiten etc. 1785. 2. Theil, S. 23) zu Gunsten des Burggrafen Folgendes:

„Quod nos consideratis nobilis viri Friderici Burgravii de Nüremberg dilecti fidelis nostri fidei meritis luminosis, quibus nos et sacrum Romanum Imperium prosequitur incessanter, sibi castrum Seueld (in Österreich unter der Enns) cum suis pertinentiis universis longe prius in feudum contulimus, quam illustribus Alberto et Rudolfo principibus et filiis nostris karissimis ducatum Austrie in feudum conferremus, eidem Friderico de benignitate Regia et gracia

„speciali liberaliter indulgentes, quod ipsum castrum cum suis pertinentiis universis tandiu a nobis et a Romano imperio teneat, ut possideat titulo feodali, quousque ipsum a prefatis filiis nostris recipere jubeamus. Nec volumus, quod in aliquo sibi prejudicet, quod sepedictum castrum ab eisdem nostris filiis haecenus non recepit nec recipiet prius quam sibi dederimus in mandatis“ 1).

Was sagt man zu dieser schlagenden Urkunde? Ist hier nicht offenbar der Satz des *majus*: *Imperium quoque nullum feudum habere debet Austria in ducatu* als gültige Regel aufgestellt? So lange darf der Burggraf Seveld mit Zugehör als Reichslehen behalten bis ihm von dem Reichsoberhaupt befohlen wird, dasselbe von den Herzogen von Österreich als Lehen zu empfangen.

Auch die Confiscation ist hier als Regel aufgestellt, und sie soll aus Gnade auf ihn keine Anwendung haben: *nec volumus, quod in aliquo sibi prejudicet*.

Doch vielleicht wird man auch diese Urkunde für falsch und unterschoben erklären, vielleicht ist sie im Interesse des Burggrafen und der Brandenburger gemacht, und der „erfindarische“ Herzog Rudolf IV. diesmal unschuldig! Doch diese Urkunde ist echt!

Ein brandenburgischer Falsarius würde das *tandiu-quousque* wohlweislich vermieden haben und hätte gleich *perpetuis temporibus* gesetzt. Sie blieben ja zudem noch so lange Zeit Reichslehen!

Das *majus* existiert vor Herzog Rudolf IV., er hat es vorzugsweise auch formell nicht bloss dem Inhalte nach hervorgehoben.

Ich enthalte mich absichtlich der Anhäufung von andern Stellen aus der Zeit von 1274 bis 1389, welche ohne Voraussetzung der Existenz des *majus* gar nicht verstanden werden können, da ich in meinen habsburgischen Exkursen die Stellung des Hauses

Habsburg in seinen Erblanden so wie nach aussen nach und nach beleuchten will.

Ich will hier nur noch einige Bemerkungen machen gegen den Leipziger (Berliner) Kritiker, der eine Sprache führt, die wenig Wohlwollen — ja kaum Sinn für — Gerechtigkeit verräth.

Derselbe weist bald anfangs seines Referats die Redactions-Commission der kaiserlichen Akademie zurecht, „dass sie nicht treffend citirt habe“ jene Stelle, welche in Liehnowsky's Geschichte sein Zweifel an der Echtheit des *majus* aussprechen soll. — (Bd. V. 268 statt IV. 15). — Die Redaction hat auf mehrere Stellen hingedeutet, welche diesen Zweifel aussprechen, auch die vom Leipziger citirte ist ihr nicht entgangen (s. Archiv VIII. S. 208.).

Der (Berliner) Leipziger macht die Insinuation, „Chmel will diesen Vorwurf (der Fälschung) vom Habsburgischen Hause abwenden,“ das heisst mit andern Worten, diese Meinung und Ansicht vom Ursprunge des *majus* durch K. Ottokar ist eine berechnende und absichtliche. Ich wolle das Gehässige und Schmählische einer Fälschung auf König Ottokar schieben, damit Herzog Rudolf IV. und das Haus Habsburg rein werde! —

Schönen Dank für diese wohlwollende Bemerkung!

An sie schliesst sich an, was weiter unten folgt: „Die Anerkennung einer umfassenden und gründlichen Bearbeitung, mit der wir auch verlässige Texte aller einschlägigen Urkunden erhalten haben, einer wohlgeordneten und einleuchtenden Darstellung hat schon auf den ersten Blick Wattenbach vor Chmel voraus, der letztere kennt nicht einmal den Text der Urkunden genau und macht am Privilegium *majus* Ausstellungen (?) wegen der sechs letzten Zeugen, während sich diese in der uns erhaltenen Copie des Privilegium *minus* gerade ebenso finden, und erst im Transsumpt vom Jahre 1245 und den daraus hervorgegangenen Abschriften fehlen.“

Das fordert einige Erläuterung.

Wattenbach's Abhandlung: „Die österreichischen Freiheitsbriefe. Prüfung ihrer Echtheit und Forschungen über ihre Entstehung,“ ist im achten Bande unsers Archivs für Kunde österreichischer Geschichtsquellen erschienen, ihr Verfasser ist mir und anderen Mitgliedern unserer Akademie befreundet; Wattenbach hat sich durch sein tüchtiges und umfassendes

1) Liehnowsky führt in seinen Regesten (Bd. I, S. CXII, Nr. 912, eigentlich ohne-Numer, zwischen 912 und 913) diese Urkunde so an, als ob König Rudolf erst damals dem Burggrafen Seveld (am 7. Juli 1286) als Reichslehen verliehen habe, da die Belehnung doch fast neun Jahre früher stattgefunden haben muss. — Ein Forscher kann sich nie mit Regesten begnügen, die Vollständigen Originale sind unentbehrlich!

Im Qualitäts als Krieger und für die Geschichte des Landes.

literarisches Wirken in wenig Jahren um die ältere österreichische Geschichte sehr verdient gemacht, seine Ausgabe der österreichischen Chroniken in Pertz's *Monumenta Germaniae historica* (SS: IX.) muss ihm den lebhaftesten Dank aller österreichischen Geschichtsforscher gewinnen.

Seine Verdienste und seine Kenntnisse habe ich öffentlich und privatim mit Wärme hervorgehoben, ich bedauere wahrhaft, dass die letzteren nicht zum Besten unserer vaterländischen Geschichte in Anspruch genommen wurden, wie man doch eine Zeitlang mit Grund hoffen durfte.

Die historische Commission hat insbesondere Wattenbach bei dem besprochenen Aufsätze unterstützt, ihr verdankt er die „verlässigen Texte aller einschlägigen Urkunden.“

Seine Absicht war eine tüchtige Abhandlung zu liefern, wir freuen uns, wenn ihm dieselbe gelang. — Aber die Prüfung seiner Ansicht steht Allen frei. Was will der Leipziger Referent mit dem Gegensätze zwischen mir und Wattenbach? Wattenbachs Abhandlung war bereits im Drucke, als ich meinen Versuch einer Begründung meiner Hypothese niederschrieb; er sollte zu gleicher Zeit mit Wattenbachs Abhandlung erscheinen, damit die Geschichtsforscher diese Frage gleich von mehreren Seiten ins Auge fassen könnten. Ich wollte nicht gegen Wattenbach polemisieren, die oben angeführte Stelle seiner Abhandlung veranlasste mich, sogleich hervorzutreten; das geschah, ich gestehe es offen, damit wir Österreicher nicht theilnahmslos erscheinen bei einer so wichtigen Streitfrage, die übrigens nach meiner Ansicht erst noch gründlicher erörtert werden muss. Allerdings wäre es vielleicht besser gewesen, wenn ich damit gewartet hätte bis Wattenbachs Abhandlung im Drucke vollständig vorgelegen; ich würde dann wohl jene zwei Zeilen in der Note * S. 111, bei Gelegenheit des Abdrucks des *minus* nicht übersehen haben, welche aufmerksam machen, dass die letzten sechs Zeugen des *majus*, welche in allen bisherigen Abschriften des *minus* fehlten und deren einer (der vielberufene *Rudolfus comes de Swineshud*) Veranlassung zu grossem Zweifel über das *majus* überhaupt ward¹⁾.

¹⁾ Man hielt sich lange Zeit bei diesem vieljährigen Streite über die Echtheit des *majus* an kaiserliche Kennzeichen und zu diesen gehörten auch diese letzten sechs Zeugen.

auch in einer Abschrift des *minus* aus dem dreizehnten Jahrhunderte, die sich am Ende einer Klosterneuburger Handschrift (Nr. 929) vereinzelt vorfindet, angegeben seien.

Da ich nur die Abhandlung nicht aber die Beilagen gelesen habe, die mir bekannt waren, übersah ich allerdings diesen Umstand, sonst würde ich natürlich meine Folgerung aus den Zeugen, die übrigens ohnehin nur Nebensache ist, weggelassen haben.

Dass die Klosterneuburger Abschrift wirklich aus dem dreizehnten Jahrhunderte stamme, überzeugte mich der Augenschein.

Ob nun der Leipziger Referent das Recht habe aus diesem Nebenumstande, der wahrlich auf das Verständniss und die Auslegung der Urkunden keinen Einfluss hat, mir vorzuwerfen, dass ich „nicht einmal den Text der Urkunden (*pluralis*) genau kenne“ und dass ich „Ausstellungen“ hinsichtlich der Zeugen mache, mag jeder Unbefangene entscheiden.

Aber gegen eine ganz unwahre Behauptung desselben, welche in derselben Berichterstattung zu lesen ist, protestire ich ernstlich, dass ich nämlich den Umstand „anerkannt“ hätte, „dass vom „Inhalt des Privilegium *majus* erst vom Jahre 1339 an und damals „gleich im ausgedehntesten Masse Gebrauch gemacht worden“ sei.

Eine solche Behauptung lässt sich aus meinen Worten: „So „lange die Habsburger die deutsche Reichskrone trugen oder hoffen „konnten sie zu tragen, war wohl keine Veranlassung zu dem „besondern Hervorziehen dieser Privilegien,“ nicht begründen.

Ich habe ja eben mich darauf berufen, dass „die Geschichte „die Existenz dieser Urkunden seit Ottokar nachweise,“ „dass „man die in diesen Documenten den österreichischen Herzogen „zugesprochenen Gerechtsame geltend machen wollte.“

Vom Inhalt ist Gebrauch gemacht worden, das besondere Hervorziehen, das formelle Anführen vermied man. König Rudolf bestätigte ja diese wichtigen Urkunden nur im Allgemeinen, nur die Daten der Urkunden werden angeführt.

Warum dies? War man etwa von der Falschheit dieser Documente überzeugt, wollte man damit nicht herausrücken?

Das glaube ich nicht, aber man war nicht im Klaren damit und zudem war der Inhalt selbst durchaus nicht ganz willkommen.

Ist es befremdend, wenn Urkunden, die im Äußern selbst gelehrte Männer neuerer Zeit täuschten, in früherer Zeit für echt galten und das Urtheil über Wahrheit und Recht irre führten.

Wir haben ja eine Spur, dass zur Zeit ihres Ursprunges (nach meiner Ansicht) diese Documente so halb und halb respec-tirt wurden. Für uns ist es klar, dass König Ottokar II. gegenüber dem deutschen Reiche und seinem Oberhaupte kein Recht hatte.

Und doch heisst es in dem *Laudum Concordiae* zwischen König Rudolf und König Ottokar vom 21. November 1276 (s. Rauch östr. Gesch. Bd. III. Anhang S. 46—51): „Item arbitramur, quod dominus O. Rex Boemie, cedat simpliciter et precise, omni juri, quod habebat uel habere uidebatur, in terris et hominibus, cuiuscumque condicionis existant, Austria uidelicet Styria, Karinthia, Carniola, Marchia, Egra et Portunahonis.“

Wir sehen, dass König Ottokar sich einen Schein des Rechtes (ohne Zweifel durch diese Documente, welche vorgebracht wurden) auf diese Länder errungen habe, die er „*simpliciter et precise*“ abtrat, wohl nur weil er nicht im Stande war, diesen Schein des Rechtes mit bewaffneter Macht zu behaupten, weil vermuthlich sein Muth moralisch gebrochen war durch das Bewusstsein seines Unrechtes und weil die Stimmung des Volkes gegen ihn war.

Diese von König Ottokar II. vorgebrachten Documente ruhten in dem Archive der Landesfürsten (zu Klosterneuburg? wahrscheinlich zu Lilienfeld) bis zur Zeit, wo man veranlasst war auf sie, deren Inhalt der Hauptsache nach bekannt sein mochte, speciel zurückzukommen.

Das geschah zuerst bei Gelegenheit der so wichtigen Frage über die Einheit des Herrschers in den österreichischen Landen.

Das *mayus* sagt hierüber (§. 10 bei Wattenbach B.):

„Inter duces Austrie qui senior fuerit dominium habeant dictae terre ad cuius etiam seniorem filium dominium iure hereditario deducatur ita tamen quod ab eiusdem sanguinis stipite non recedat, Nec ducatus Austrie ullo unquam tempore diuisionis alicuius recipiat sectionem.“

Bekanntlich verliess König Rudolf die erledigten Herzogthümer seinen beiden Söhnen Albert und Rudolf gemeinschaftlich am 27. December 1282, doch nach wenigen Monaten schon ward auf dringendes Bitten der Stände dieses gemeinschaftliche Regiment

aufgehoben und der ältere Sohn Albert zum alleinigen Regenten erklärt.

In der höchst wichtigen bei Lambacher (Interregnum-Urkunden Nr. CVIII. S. 199) abgedruckten Urkunde dieser Verfügung heisst es:

„In concessione terrarum Austrie, Styrie, Carniole, et Marchie de consensu Principum Imperii, per nos illustribus Alberto et Rudolfo filiis nostris facta apud Augustam, de dictis terris ordinandi et disponendi inter eosdem, prout videretur, ipsis in hoc expresse consentientibus nobis reservavimus plenariam potestatem.“

Dieser Vorbehalt muss jedenfalls als Familienstatut betrachtet worden sein, denn in der Belehnungsurkunde wird davon nichts erwähnt.

„Et quia (heisst es weiter) postmodum Nobiles, mediocres, et minores, ac communitas ipsarum terrarum, instancius et devocius, per solennes nuncios nostre Celsitudini supplicarunt, ut devocionis et fidei puritate, qua semper in nostris obsequiis claruerunt, prae oculis collocata, eos et terras prehabitas, quibus periculosum esset, et grave duplicis dominii iugo colla submittere, juxta testimonium veritatis, nemo potest dominis digne servire duobus, benigni favoris munere respicere et taliter ordinare et facere dignaremur, quod eodem terre cum suis juribus, honoribus et pertinentiis in solidum sepe dictum Albertum respiciant, et eidem soli, tanquam vero Domino suo, obediant, et intendant. Nos, considerantes, praedictarum terrarum, nobilium et incolarum sinceram fidem et puram devocionem, quibus a felicis adventus nostri in terras praedictas principio, nos semper servide coluerunt. Attendentes quoque commune terrarum ipsarum votum, et concors in hac parte desiderium, et ob hoc non magis dictorum filiorum nostrorum commoditati, quam earundem terrarum quieti, consulere cupientes, supplicationem premissam, elementer admisimus, et de ipsis terris maturo nostre deliberationis consilio, ad tollendam ejuslibet turbacionis future materiam, et ut etiam dicti fratres, ex paterna sollicitudine, relegatis, que eorundem cordium possent ab invicem sequestrare ligamina, in fraterni amoris amenitate convivant, ex potestate patria, et auctoritate nobis in concessione dictarum terrarum retenta, taliter statuimus, disponimus, ordinamus, et volumus, quod predictus Albertus, et ejus haeredes masculi, praedictarum terrarum Principatus, et dominia cum omnibus suis

„juribus, honoribus et pertinentiis universis, prout predictas terras, eisdem Alberto et Rudolfo, pro indiviso prins contulimus, soli perpetuo habere debeant, et tenere.“

Diese Verfügung wurde von König Rudolf am 1. Juni 1283 zu Rheinfelden getroffen:

Ohne Zweifel wurden bei dieser Gelegenheit die Privilegien und Gerechtsame der österreichischen Herzöge und Lande eifrig erforscht und studiert, den Ständen musste daran liegen, die Verhältnisse ihrer Herrschaft genau zu erkunden:

Leider wissen wir aus jener Zeit von den innern Angelegenheiten, von der Art und Weise, wie sich die Dinge gestalteten so gut als nichts; man kann aus Chroniken sehr wenig entnehmen am wenigsten die Triebfedern, die Ursachen und Veranlassungen der Verfügungen und Veränderungen:

Die vorliegende Urkunde gibt wohl einige Andeutungen, aber auch nicht mehr. Der Wunsch, nur einem Herrn Gehorsam und Ergebenheit zu leisten und zu gewähren war allgemein und einstimmig.

Der Vater gab nach, es mussten in kurzer Zeit sich zwischen den Brüdern Spaltungen ergeben haben, welche die Ruhe des Landes bedrohten, darum ward Albrecht, der ältere, zum alleinregierenden Herrn bestimmt.

In der höchst merkwürdigen Urkunde der österreichischen Edlen vom 11. Juli desselben Jahres (1283) womit sie diese Verfügung dankbar annehmen, bestätigen und ihre Erfüllung zu behaupten versprechen, heisst es ausdrücklich: „recognoscentes humiliter et publice profitentes, quod etsi princeps magnificus dominus noster karissimus, dominus Rudolfus dei gratia Romanorum Rex inclitus, Nos suos fideles, tunc sibi et Romano Imperio immediate subiectos, multis, amplis, et variis beneficencie sue donis, liberaliter hactenus respexisset, in hoc tamen sue liberalitatis eximie thesauros, in nos copiosius et exuberantius nescitur effudisse, quod provisionem de duobus dominis siue principibus, Illustribus dominis Alberto et Rudolfo filiis suis preclaris, nobis ac terris Austrie, Styrie, Carniole, et Marchie, factam solempniter apud Augustam, reservata sibi tunc temporis super eo plenaria potestate, ad nostram, ac incolarum terrarum predictarum deuotam instanciam, in personam karissimi domini nostri, domini Alberti ducis, et Principis gloriosi,

„adhibito sano deliberacionis sue consilio, graciosè restringere est dignatus. Ipsius solius, et heredum suorum, suauis iugo subiciens:

„Nos igitur tantorum beneficiorum, nobis a regali clemencia collatorum, non inmemores nec ingrati, et propter hoc nostre deuotionis et fidei uice reciproca debitum exoluentes, ordinacionem Regiam supradictam in nostrum, ac dictarum terrarum fauorem, commodum, et honorem editam et concessam, cum deuotis graciarum accionibus acceptamus, approbamus, recipimus, et in ipsam unanimiter consentimus, et nichilominus nos facturos et curaturos, quod premissa ordinacio in omnibus suis articulis firmiter obseruetur, bona fide promittimus, et ad hoc nos etiam fidei dacione, ac iuramenti super eo prestiti vinculo obligamus.“

Man sieht, dass diese Verfügung als eine Concession zu betrachten ist, man glaubte dadurch nicht bloss den Vortheil des Landes gefördert, sondern auch seine Ehre!

Rudolf der jüngere musste weichen, doch blieb ihm sein Recht gewahrt, falls die stipulirten Bedingungen nicht erfüllt würden. Es heisst ausdrücklich in derselben Urkunde:

„Ceterum si prefatus Albertus vel sui heredes, ordinacionem nostram premissam, non attenderent, nec servarent, extunc ipsi Rudolfo ex presenti paterna ordinacione nullum volumus prejudicium generari. Sed jus sibi primo acquisitum ex nostra Concessione in terris predictis, saluum sibi volumus per omnia remanere.“

Auch das Successionsrecht wird ihm und seinen Erben gewahrt, wenn sein Bruder Albrecht und dessen männliche Erben mit Tod abgegangen wären:

„Et nihilominus, si predictum Albertum, una cum suis heredibus, masculis contingat decedere, volumus et statuimus, quod predicti Principatus siue Domina, cum suis juribus, honoribus, et pertinentiis, universis, ad sepedictum Rudolfum et suos heredes legitimos libere devoluantur.“

Ich schreibe diesem Vorbehalt der Rechte des zweiten Sohnes Rudolfs es zu, dass die von K. Rudolf am 11. Juni 1283 ebenfalls zu Rheinfelden ausgefertigte Bestätigungsurkunde der österreichischen Freiheitsbriefe, welche Wattenbach eben so verwirft als die übrigen, noch beide Söhne als Herren des Landes betrachtet.

Gerade dieser Umstand, der als ein neuer Verdächtigungsgrund dieser Urkunde geltend gemacht werden könnte, obgleich ihn Wattenbach nicht geltend macht, bestärkt mich in der Ansicht, diese Bestätigung sei echt.

Offenbar ist der Inhalt dieser Urkunde zu einer anderen Zeit aufgesetzt als die Ausfertigung vermüthen lässt.

Die Bestätigung der Privilegien geschah ohne Zweifel zugleich mit der Belehnung, Ende des Jahres 1282; die Ausfertigung von der königlichen Kanzlei unterblieb, wahrscheinlich weil man bei näherer Untersuchung allerlei Schwierigkeiten fand.

Es ist augenfällig, dass das *majus* der Belehnung zweier Landesherren nicht günstig ist, erst bei der Zurückführung dieser doppelten Herrschaft auf eine einzige, wie es das *majus* verlangt, würde die Ausfertigung der Bestätigungsurkunde wie ich vermüthe auf besondern Wunsch der Stände vorgenommen.

Es wurde nun zu diesem Behufe das Concept in der Kanzlei hervorgesucht und die ganz allgemeine Bestätigung mit dem Datum versehen, das der Verhandlung dieser ganzen Angelegenheit entspricht.

Am 1. Juni erliess König Rudolf die so sehnlich gewünschte Verfügung über die Alleinherrschaft seines älteren Sohnes, am 11. desselben Monats ward die allgemeine Bestätigung ausgefertigt.

Sie lautet auf beide Söhne, weil der König diese Verfügung nöthgedrungen traf und seinem jüngeren Sohne alle Ansprüche sichern wollte.

Wäre diese Urkunde vom 11. Juni 1283 eine unterschobene, würde dieser augenfällige Widerspruch vermieden worden sein.

Zudem würde zum Beispiele Herzog Rudolf IV. dem es um die wörtliche Beglaubigung dieser Gerechtsame zu thun war, sich wohl nicht mit dieser so oberflächlichen Bestätigung begnügt haben, er hätte ohne Zweifel die Urkunden durch K. Rudolf *in extenso* bestätigen lassen!

Da aber diese so allgemein gehaltene Bestätigungsurkunde der österreichischen Freiheitsbriefe vom 11. Juni 1283 von Böhmer in seinen Regesten (S. 121, Nr. 755) geradezu als unecht verworfen und ganz bestimmt in das Jahr 1359 die Fabrication dieses „Machwerks“ verwiesen wird, da Wattenbach dieselbe wenigstens „im höchsten Grade verdächtig“ findet, so müssen wir uns mit den Verdachtsgründen näher bekannt machen.

Böhmer hält alle Freiheitsbriefe für ein „Machwerk“ vom Jahre 1359, somit natürlich auch diese Bestätigung.

Wattenbach gibt wenigstens die Gründe an, warum sie im höchsten Grade verdächtig ist.

„Sie passt nicht in das Itinerar!“

Man hat seit längerer Zeit, besonders seit der Zusammenstellung der Regesten, das Itinerar zu einem Hauptkriterium der Echtheit von Kaiserurkunden gemacht und alle jene verdächtig oder kurzweg verworfen, welche irgend einer Aufenthaltsangabe widersprechen.

Ich halte dieses Kriterium für unsicher. Man würde sehr irren, wenn man die Kanzlei des Reichsoberhauptes mit der Person desselben so enge verbande, dass erstere stets und unabwweichlich bei der letzteren sein müsste.

Wir haben Beweise genug, dass der Kaiser oder König bereits vorausgereist, und seine Kanzlei erst mehrere Tage später nachfolgte und das ist natürlich und begreiflich, besonders in den damaligen Zeiten der Fehden und Kriege.

Die Geschäfte der Kanzlei konnten aufgeschoben werden, die Ausfertigungen erfolgten oft mehrere Wochen nach den Bewilligungen; man weiss ja, dass *Actum* und *Datum* oft weit auseinander. In früherer Zeit wurde in Urkunden genau angegeben, wann etwas geschah (*Actum*) und wann es beurkundet (*Datum*) wurde, später unterliess man es, das *Actum* verschmolz mit dem *Datum*. So mag es auch hier gewesen sein, wahrscheinlich ward bei der Verfügung (am 1. Juni) auch die Privilegienbestätigung beschlossen.

König Rudolf war eben im Begriffe, den Grafen Philipp von Savoi zu bekriegen, diese Unternehmung erfüllte ihn mit so bedeutenden Sorgen, dass er wohl längere Zeit mit der Zurüstung schon beschäftigt gewesen.

Die *Annales Colmarienses*, welche Böhmer citirt, lassen die (erste) Belagerung von Peterlingen bereits am vierten Juni 1283 beginnen: „*Pridiē nonas Junii obsedit Rudolfus rex Paterniacum et edificavit circa munitiones et domos, intendens eos cogere per alimorum penuriam tradere civitatem.*“

Chroniken sind nicht die verlässlichsten Zeugnisse, sollte aber König Rudolf wirklich bereits am 4. Juni die Belagerung begonnen haben, so dürfte er schwerlich am 1. Juni noch in Rheinfeldern ge-

wesen sein, es ist geradezu unmöglich mit einem Belagerungszeug und mit Söldnern in zwei Tagen von Rheinfelden nach Peterlingen zu gelangen.

Es trafe somit auch die Urkunde vom 1. Juni der Vorwurf, dass sie nicht in das Itinerar passe.

Es ist aber der oben angeführte Fall sehr wahrscheinlich, dass nämlich die Kanzlei des Königs noch längere Zeit in Rheinfelden geblieben, und dort Urkunden ausgefertigt habe, welche ihrem Inhalte nach früher bewilligt waren.

Ich kann nicht glauben, dass Herzog Rudolf IV., dem man die Urheberchaft dieser und aller übrigen Privilegien durchaus aufdringen will, im Fall einer solchen Fälschung dieselbe nicht vorsichtiger hätte abfassen lassen.

„Am verdächtigsten“ findet aber Wattenbach „die Aufzählung der Kurfürsten, welche ihre Einwilligung gegeben haben sollen; er hält es mit Moriz für sehr unwahrscheinlich, dass darin der König von Böhmen die erste Stelle einnehmen würde; vielmehr war dessen Kurstimme damals noch gar nicht anerkannt, wesshalb denn auch bei der Belehnung der Söhne Rudolf's am 27. December 1282 sein „Willebrief“ fehlt.“

Ich gestehe, dass mich diese Gründe nicht wenig befremden. Wer war denn der König von Böhmen am 27. December 1282? Ein unmündiger, elfjähriger Knabe, Wenzel, welchen sein Vormund Otto Markgraf von Brandenburg bei sich hatte. Wenn also sein Willebrief fehlt, so ist das gar nicht auffallend, es wäre vielmehr auffallend, wenn sein Willebrief damals schon aufgeführt würde, das müsste billig Verdacht gegen seine Echtheit erregen. Böhmer hat das Richtige (s. Regesten S. 118 zw. 720 und 721).

Am 23. Mai 1283 kam König Wenzel in sein Land, seines so lästigen Vormunds ledig.

Er war der Verlobte der Princessin Guta, K. Rudolfs Tochter, die Vermählung ward 1286 zwar erst vollzogen, aber die Verbindung mit seinem künftigen Schwiegersohne hatte König Rudolf stets lebhaft unterhalten, vom Beginn seiner Unabhängigkeit von einem verhassten Vormund.

In der Urkunde vom 11. Juni 1283 wird seine Zustimmung zur Privilegienbestätigung angeführt als erster Beweis seiner Anerkennung als unabhängig. — Ist das verdächtig? Und dass er als König *primo*

loco steht (und als künftiger Schwiegersohn) ist ganz natürlich, es gebührt ihm dieser Platz.

Wenn Herr Wattenbach sagt: „vielmehr war dessen (des Königs von Böhmen) Kurstimme damals noch gar nicht anerkannt“, so ist diese Äusserung nicht ganz richtig. Die Kurstimme Böhmens wurde nicht von Seite des Reichsoberhauptes in Zweifel gestellt, im Gegentheile schon aus Politik war der Schwiegervater für König Wenzels Anspruch auf die Kurstimme.

Da König Rudolf bekanntlich seinem Sohne Albrecht die Nachfolge im Reich verschaffen wollte und sich die Stimmen der Wahlfürsten zu gewinnen suchte, wurde der frühere Streit, der bei der Wahl Rudolfs sich erhoben hatte, wieder erneuert.¹⁾

Um aller Ungewissheit mit einem Male ein Ende zu machen, liess König Rudolf das ganze Verhältniss Böhmens und seines Königs gegen das deutsche Reich und die Ansprüche desselben auf eine Wahlstimme genau untersuchen. Das geschah bei Gelegenheit der Belehnung Wenzels, im Februar 1289. Das Ergebniss der Untersuchung wurde wiederholt und genauer angegeben in einer Urkunde, welche König Rudolf am 26. September 1290 zu Erfurt ausstellte. (S. Böhmer's Regesten S. 142, Nr. 980 und S. 151, Nr. 1076.)

Es heisst daselbst: „Quanto Jura personarum prodeunt in lucem, noticia clariore, tanto liquidius posteritati successure, materia tollitur altercandi, Inquisitionis igitur circumspecte prehabita Indagine, scrutinioque sollerti, scire desideravimus, quid, quantumve Juris in Romano competat Imperio, et in Electione Romanorum Regis, futuri Imperatoris, Inelito . . . Regi Bohemie, principi, et filio nostro karissimò, et heredibus ipsius. Quò facto, Principum, Baronum, Nobilium et Procerum Imperii, nec non veteranorum communi assertionem, et concordiam testimonio comperuimus assonante Ipsum Regem Bohemie, Imperii debere pincernam existere, et Jus ac Officium Pincernatus, apud eum, nec non eius heredes, Jure hereditario residere. Extitit etiam dilucide declaratum, predictum Regem Bo-

¹⁾ Man wollte ohne Zweifel die Partei des römischen Königs möglichst schwächen um die Erblichkeit der deutschen Reichskrone zu verhindern, es sollte zu diesem Ende auch die Kurstimme Böhmens ihm entzogen werden; auf der andern Seite suchte natürlich König Rudolf diese Stimme, auf die er rechnen konnte um jeden Preis zu behaupten. Das Ganze war eigentlich kein Rechtshandel.

hemis, et suos Heredes, in Electione Regis Romanorum futuri Imperatoris, cum ceteris electoribus, habere debere, ad similitudinem aliorum Electorum, eligendi plenariam Jus, et vocem. Hoc vero Jura pincernatus, et Electionis, nedum dicto Regi, et suis heredibus didicimus competere, sed etiam suis progenitoribus, Abauis, attadis, proavis, et avais, Jure plenissimo competebant."

Das sind Ausdrücke, welche deutlich anzeigen, dass der ganze Streit über die böhmische Kurstimme jeglicher Begründung ermangelte, wie es denn auch die Geschichte bezeugt, dass Böhmen seine Wahlstimme ausgeübt habe.

Ich glaube also, Wattenbachs Einwendung, dass König Wenzels Einwilligung, in der Urkunde vom 11. Juni 1283 angeführt, nicht Statt gefunden habe, weil seine Kurstimme erst 1289 anerkannt worden sei, könne die Urkunde nicht verdächtigen.

Die Kurfürstenwürde des Königs von Böhmen (besonders des künftigen Schwiegersohnes) könnte von König Rudolf ganz füglich aufgeführt und zu seinen Gunsten benützt werden, es war ja über dieselbe kein förmlicher Rechtsstreit anhängig, so dass die Ausübung der Gerechtsame suspendirt gewesen wäre!

Was übrigens die Benützung des *majus* in vollständiger Form betrifft, so treffen wir dieselbe allerdings bei Herzog Rudolf IV. zuerst, er liess die vorgefundenen Urkunden vidimiren, er wollte sie in ihrer ganzen Ausdehnung geltend machen, der Hauptgrund dürfte übrigens mehr in inneren als äussern Verhältnissen gesucht werden.

Wir sparen uns die weiteren Erörterungen dieser Verhältnisse wie schon bemerkt für unsere habsburgischen Excurse auf, und bemerken hier nur, dass auch nach Herzog Rudolf IV. die vollständige Aufführung des *majus* und seine förmliche Bestätigung nicht Statt gefunden habe, dasselbe war dem Familieninteresse der Herzoge nicht günstig.

Herzog Albrecht V. der durch seine Verhältnisse und die Schicksale seines Hauses auf die Idee der Einheit des Regimentes nachdrücklich genug gewiesen wurde, machte einen Versuch, dasselbe zur Geltung und Bestätigung (durch seinen Schwiegervater Kaiser Sigmund) zu bringen, es blieb aber beim Versuch.

Erst Kaiser Friedrich IV. bestätigte die sämtlichen Freiheitsbriefe der österreichischen Herzoge und Lande (1442 und 1453) er

hatte auch ohne Zweifel die Idee der Einheit des Regimentes im habsburgischen Hause lebendig ergriffen.

Die doppelte Vormundschaft (über Herzog Sigmund und König Ladislaus P.) wollte er dazu benützen, zum Besten des Hauses und wohl auch der Lande diese Einheit durchzuführen, er scheiterte aber durch seine Schwäche und durch den Geist der damaligen Zeit, welcher nicht von Einigung, vielmehr von Separatismus und einseitiger Verfolgung selbststüchtiger Tendenzen beseelt war.

Diese Idee der Einheit ward erst spät durchgeführt, in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts unter K. Leopold I. ward selbe durch den Heimfall Tirols vollendet. Den lebhaften Gebrauch des *Majus* lehrte erst die Nothwendigkeit, die pragmatische Sanction besonders gegen alle Anfechtungen im deutschen Reiche zu behaupten.

Unter der grossen Kaiserinn Maria Theresia ward das *majus* die Grundlage des österreichischen Staatsrechtes.

Sein Entstehen durch König Ottokar II. ist mir eine subjective Wahrheit, ich hoffe nach und nach wird meine Überzeugung sich Bahn brechen und spätere Forschung wird meinen Gründen neues Gewicht verleihen.

Mir ist nur um Wahrheit zu thun.